

Demokratie und Globalisierung: Konzept für mehr demokratischen Einfluss auf große Unternehmen und auf die Weltwirtschaft

0. Einleitung

Dieses Konzept geht aus von folgendem **Grund-Konzept**:

In großen internationalen Unternehmen wird der Aufsichtsrat (der den Vorstand wählt und kontrolliert) gewählt von 3 gleichberechtigten Gruppen:

Anteilseignern, Arbeitnehmern und der **Bevölkerung**.

Daraus ergibt sich eine verbesserte Mitbestimmung in den Unternehmen.

Dieses Grund-Konzept kann auch die Grundlage sein für eine noch umfassendere Demokratisierung der Wirtschaft. Durch eine internationale Regulierung bei der Gruppe "Bevölkerung" kann eine internationale demokratische **parlamentarische Versammlung** entstehen. Ihr Zweck: siehe 2.2 und 4.1.

Siehe auch Alternative in Anhang B **ohne** internationale parlamentarische Versammlung.

1. Grundlegendes

- 1.1 Demokratie, Macht und Besitz
- 1.2 Grund-Konzept
- 1.3 Alternativen bei der Gruppe Bevölkerung

2. Was bringt dieses Konzept?

- 2.1 Auswirkungen im einzelnen Unternehmen
- 2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Weltwirtschaft

3. Größe eines Unternehmens

4. Wahlverfahren

- 4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie (bezüglich Alternative 1 aus Abschnitt 1.3)
- 4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie
- 4.3 Aufsichtsrats-Vorsitz
- 4.4 Verhältnis 5:5:5, 5:4:5 oder 5:6:5 im Aufsichtsrat

5. Menschenrechte

6. Durchsetzung

- 6.1 Europa
- 6.2 Kunden
- 6.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze

Anhang:

- A. zu 1.2 ("...existierenden Mechanismus in deutschen Unternehmen,...")
- B. alternativ: Regelung ohne internationale parlamentarische Versammlung
- C. ergänzende Regelungen zu 4.1
- D. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

1. Grundlegendes

1.1 Demokratie, Macht und Besitz

Die größtmögliche Freiheit möglichst vieler Menschen (unter Beachtung von Minderheits-Rechten!) braucht als Grundlage eine demokratische Gesellschafts-Struktur. Damit Demokratie gut funktioniert, muss die Gestaltungs-Macht der demokratischen Institutionen weitaus größer sein als die Macht Einzelner oder kleiner Gruppen durch Besitz; diese Macht durch Besitz wird besonders durch marktwirtschaftliche Unternehmen ausgeübt. Daher ist bei großen Unternehmen die größtmögliche demokratische Mitbestimmung anzustreben, unter der Marktwirtschaft funktionieren kann.

[Zu Besitz/Eigentum siehe auch Anhang D.]

1.2 Grund-Konzept

Dieser größtmöglichen demokratischen Mitbestimmung näher zu kommen dient das folgende Konzept. Für dieses Konzept gehe ich aus vom **existierenden Mechanismus in deutschen Unternehmen, die mehr als 2000 Arbeitnehmer haben**: Der Aufsichtsrat (der den Vorstand wählt und kontrolliert) besteht dort je zur Hälfte aus Vertretern von Anteilseignern und Arbeitnehmern. Gibt es bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so hat die/der Aufsichtsrats-Vorsitzende bei einer wiederholten Abstimmung zwei Stimmen; dies hat besonderes Gewicht, da die Anteilseigner diese(n) alleine bestimmen können und somit auch alleine Entscheidungen fällen können (z.B. alleine den Unternehmens-Vorstand wählen können).

[Mehr hierzu: siehe Anhang A.]

Das **Grund-Konzept**, das ich vorschlage, hat eine **dritte** Gruppe, die Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen kann: die **Bevölkerung**. Die Vertreter aller drei Gruppen haben die gleiche Anzahl von Stimmen; dies gilt auch bei der Wahl des Unternehmens-Vorstands.

1.3 Alternativen bei der Gruppe Bevölkerung

Wie die Bevölkerung Vertreter in 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze wählt:

Alternative 1: über von der Bevölkerung gewählte Parlamentarier. Wie: **siehe 4.1** (Das Wahlverfahren von 4.1., das sich auf Alternative 1 bezieht, ist fast vollständig übertragbar auf die Alternativen 2 und 3). Alternative 1 ist die einfachste Alternative.

Alternative 2: über auf kommunaler Ebene gewählte Vertreter der Bevölkerung.

Alternative 3: Bei nationalen Parlaments-Wahlen wird ein zusätzlicher Wahlzettel ausgefüllt; mit ihm werden Leute gewählt, über die andere Leute in die Aufsichtsräte gewählt werden.

Alternative 4: Langfristig lassen sich über's Internet (oder etwas ähnlichem) direktere demokratische (/ basisdemokratische) Verfahren anwenden. (Auch hierfür ist 4.1 interessant.)

Der folgende Text ist an **Alternative 1** (= Parlamentarier) ausgerichtet; er ist weitgehend auf die anderen Alternativen übertragbar.

2. Was bringt dieses Konzept?

2.1 Auswirkungen im einzelnen Unternehmen

- Da es keine klaren Mehrheiten gibt, sind einseitige Positionen kaum durchzusetzen. Ob es z.B. um möglichst hohe Gewinne für die Anteilseigner geht oder um möglichst hohe Löhne für die Arbeitnehmer: Beide Interessen-Gruppen haben keine Mehrheit, um entsprechende Entscheidungen im Unternehmen allein zu fällen.
- Die Vertreter der Parlamentarier (**nicht** die Parlamentarier selbst) können bei Konflikten zwischen Anteilseignern und Arbeitnehmern vermitteln.

- Wenn Anteilseigner und Arbeitnehmer sich einig sind, können Parlamentarier-Vertreter nichts durchsetzen.
- Die Vertreter der Parlamentarier sind vor allem den Wählern gegenüber verantwortlich. Deshalb spielen nun gesellschaftliche Interessen eine größere Rolle bei den Entscheidungen des Unternehmens.
- Durch den persönlichen Kontakt mit den Vertretern der Parlamentarier und durch den Verlust der Mehrheit wird es auch für die Vertreter der Anteilseigner selbstverständlicher, sich mit Sozialem, Menschenrechten und Ökologie zu befassen.

2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Weltwirtschaft

a) Politiker können Probleme nicht mehr so leicht auf die Globalisierung schieben. Dies ist so wegen dem Zusammenwirken zweier Faktoren: ihrer Mitbestimmung in den größeren Unternehmen und der **internationalen Regulierung** über eine internationale demokratische **parlamentarische Versammlung** (siehe 4.1) bei der Aufteilung dieser Mitbestimmung. Um bei der internationalen Regulierung die eigenen Interessen möglichst stark vertreten zu können (z.B. um Aufsichtsrats-Plätze bei den größten internationalen Unternehmen zu bekommen) müssen sich die Parlamentarier **zu internationalen Gruppen zusammenschließen**, so dass eine Parteien-Struktur entsteht ähnlich wie in nationalen Parlamenten.

Wenn sich die großen internationalen partei-ähnlichen Gruppen (**IP-Gruppen**) auf gemeinsame Zielvorstellungen einigen können, dann kann entscheidend auf die Weltwirtschaft eingewirkt werden, z.B. bezüglich Sozialem / Sozial-Standards, Menschenrechte, Ökologie, Steuern. Dieser Einfluss funktioniert nicht nur über die einzelnen Unternehmen. Durch das Entscheidungs-Recht in einer einzigen wichtigen weltwirtschaftlichen Angelegenheit (siehe 4.1.2) hat die internationale parlamentarische Versammlung die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der nationalen Politiker, aufgrund der sie zu vielen Themen nationale Regierungen beeinflussen kann.

Über die Regierungen können die IP-Gruppen auch Einfluss ausüben auf internationale Wirtschafts-Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO), die Weltbank und den Weltwährungsfonds (IWF/IMF). Außerdem: Auch der Druck und Einfluss großer Unternehmen auf die WTO (und andere Organisationen) und auf die WTO-Mitgliedsländer wird ja beeinflusst durch die IP-Gruppen bzw. die internationale parlamentarische Versammlung.

Die politischen Parteien können über die internationale parlamentarische Versammlung eine demokratische Macht-Struktur aufbauen, die die Konkurrenz der einzelnen Staaten untereinander entschärft.

b) Zum Vergleich: In der Diskussion ist die Schaffung einer parlamentarischen Versammlung der Welthandelsorganisation (WTO). Treibende Kräfte dieser Initiative sind das Europäische Parlament (EP) in Straßburg und die weltweite Parlamentsvereinigung Interparlamentarische Union (IPU) in Genf. Das EP erhofft sich für diese Versammlung eine beratende Funktion, die Versammlung soll Berichte von der WTO erhalten und Vorschläge bei WTO-Organen machen können.

Die parlamentarische Versammlung aus meinem Konzept hat einen größeren Einfluss auf die Durchsetzung von Inhalten (siehe a)).

(siehe auch:

Europäisches Parlament: "Report on openness and democracy in international trade" (www.mikox.de/mitbestimmung/EP-Desir.pdf) (Dokument A5-0331/2001) von Harlem Desir; mit Antrag, der vom EP angenommen wurde.

"Ein Parlament für die WTO?" von Peter Bender, in "Internationale Politik" 6/2002, Seiten 43-44.

"Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO)" von Markus Krajewski, 2001, Seiten 255-261.)

c) Für Nichtregierungs-Organisationen (NGOs) ist die internationale parlamentarische Versammlung eine wichtige Institution, wo sie ihren Druck auf Politiker konzentrieren können.

d) Gewerkschaften: Dadurch, dass eine internationale Regulierung für einen Teil der Arbeitnehmer-Stimmen stattfindet (siehe 4.2), wird auch eine wichtige Struktur geschaffen für die internationale Abstimmung der Gewerkschaften untereinander.

3. Größe eines Unternehmens

Um das Grund-Konzept dieser Mitbestimmung zu erklären, habe ich bereits als Beispiel Unternehmen mit über 2000 Arbeitnehmern genannt.

Neben der Zahl der Arbeitnehmer gibt es noch andere Kriterien für die Einführung dieser Mitbestimmung:

- Wert des Unternehmens
- Aktienwert des Unternehmens
- besonders bei Finanz-Unternehmen: Höhe des für ihre Kunden verwalteten Vermögens

Des weiteren sollte es eine Abstufung bei der Mitbestimmung geben, je nach Anzahl der Arbeitnehmer, nach Wert des Unternehmens, Hier ein Beispiel:

Stimmen-Verhältnis im Aufsichtsrat	Arbeitnehmer	oder	Wert, ...
1/3 : 1/3 : 1/3	über 2000	oder	über A
(1/2 = Anteilseigner) 1/2 : 1/4 : 1/4	200 bis 2000	oder	1/10 A bis A

Dazu kommen noch Regelungen für:

- Unternehmen, deren Anteile teilweise im Besitz sind von Unternehmen, die diese Mitbestimmung haben.
- eine Gruppe von Unternehmen, an denen die gleiche Person größere Anteile hat.

Auch wenn man für eine Verkleinerung der großen Unternehmen und Konzerne eintritt, ist diese Mitbestimmung sinnvoll:

- Beispiel: Die großen Unternehmen werden aufgeteilt in Unternehmen, die nur noch ein 10tel der ursprünglichen Größe haben. Folge: Auch dann sind viele dieser kleineren Unternehmen noch groß genug für die Mitbestimmung mit dem Stimmen-Verhältnis 1/3 : 1/3 : 1/3 im Aufsichtsrat.
- Das Stimmen-Verhältnis 1/3 : 1/3 : 1/3 im Aufsichtsrat (+ Abschnitte 4.2 und 4.3) verhindert, dass das Unternehmen einem Konzern untergeordnet ist.

4. Wahlverfahren

4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie (bezüglich Alternative 1 aus Abschnitt 1.3)

Im Folgenden wird gezeigt, wie über Parlamentarier (= **Alternative 1** aus Abschnitt 1.3) und über eine internationale parlamentarische Versammlung Aufsichtsrats-Plätze vergeben werden (die Parlamentarier selbst kommen **nicht** in einen Aufsichtsrat).

4.1.1 Wahl der internationalen parlamentarischen Versammlung

Wahlberechtigt sind die Parlamentarier aus den Parlamenten der Mitglieds-Staaten. Ihre Stimmen werden gewichtet:

- nach der Größe des Parlaments (hat ein Parlament bezogen auf die Bevölkerung überdurchschnittlich viele Parlamentarier, so ist der Stimmen-Anteil des einzelnen Parlamentariers verringert)
- gemäß der Größe der Bevölkerung (allerdings maximal 10% Stimmen-Anteil pro Staat)
- danach, ob ein Staat "klein" ist (siehe Anhang C.1)
- nach Groß-Regionen (siehe Anhang C.3)
- nach Einhaltung von Menschenrechten (siehe 5.)

Die Parlamentarier wählen eine internationale parlamentarische Versammlung mit z.B. 200 Mitgliedern; bei der Wahl kann ausgewählt werden zwischen internationalen Kandidaten-Listen mehrerer politischer Richtungen.

*Das Verfahren "internationale Kandidaten-Listen" berücksichtigt **kleinere politische Gruppen** besser als ein Vorschlag, der gemacht wurde zum in 2.2.b genannten Plan von EP/IPU, nämlich pro Land je einen Delegierten aus Regierung und Opposition zu nehmen. Eine verbesserte Version des Verfahrens "internationale Kandidaten-Listen":*

In Abschnitt 1.3 wird die "Alternative 3" genannt. Gemäß dieser Alternative wird die internationale parlamentarische Versammlung nicht von Parlamentariern gewählt, sondern von anderen Leuten, die bei nationalen Parlaments-Wahlen auf einem zusätzlichen Wahlzettel gewählt wurden. Wenn bei dieser "Alternative 3" das Verhältniswahlrecht gilt (nicht das Mehrheitswahlrecht), so werden bei dieser Alternative die kleineren politischen Gruppierungen angemessener berücksichtigt. "Alternative 1" (= Wahl der internationalen parlamentarischen Versammlung durch Parlamentarier) ist für kleinere politische Gruppierungen schlechter wegen der Staaten, in denen die Parlamentarier per Mehrheitswahlrecht gewählt werden.

80% der Delegierten der internationaler parlamentarischen Versammlung werden gewählt von den Parlamentariern der größeren Staaten, 20% von denen der "**kleinen Staaten**"; diese Trennung ist nötig wegen dem zusätzlichen Stimmrecht der "kleinen Staaten" (siehe unten).

4.1.2 Entscheidungs-Verfahren

In der internationalen **parlamentarischen Versammlung** fallen Entscheidungen über die Verteilung der konkreten Aufsichtsrats-Plätze folgendermaßen:

1. Bis zu einem bestimmten Termin gibt es eine Einigung mit 2/3 der Stimmen aller und über 1/2 der Stimmen aus den "kleinen Staaten".
2. Wenn es keine Einigung gibt, dann wird durch Auslosung entschieden; die einzelnen Gruppen bekommen dabei so viele Aufsichtsrats-Plätze, wie es ihrem Stimmen-Anteil entspricht.

Eine Einigung kann z.B. enthalten:

- Zuweisung von Plätzen an eine Partei oder an eine internationale partei-ähnliche Gruppe (IP-Gruppe).
- Zuweisung von Plätzen an das Parlament einer Region (z.B. Europäische Union) bzw. eines Staates. Gibt es in einem regionalen oder nationalen Parlament keine 2/3 (oder 3/4) -Mehrheit, so wird die Entscheidung auf die globale Ebene zurückverlegt.
- Teil-Zuweisungen, z.B. 4 von 5 Plätze werden bei mehreren Unternehmen direkt Parteien/IP-Gruppen zugewiesen, die 5. Plätze dieser Unternehmen werden zusammen ausgelost.
- grundlegende Verteilungs-Muster werden für mehrere Jahre oder unbefristet vereinbart.

Die Verteilung findet statt zum Ende eines jeden Jahres, vor allem für Aufsichtsräte, die im folgenden Jahr gewählt werden.

Ergänzende Regelungen zu Abschnitt 4.1: siehe Anhang C.

4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

Die **eine Hälfte** der Arbeitnehmer-Vertreter (also 1/6 des Gesamt-Aufsichtsrats) werden von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt.

Die **andere Hälfte** wird direkt von Gewerkschaften gestellt. Meist werden die Gewerkschaften bei der Besetzung dieser Plätze auf die Wünsche der Arbeitnehmer dieses Unternehmens eingehen; dass sie dies aber nicht müssen, hat Vorteile: z.B. bei Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen. Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Die Interessen dieser schlechter verdienenden Arbeitnehmer werden durch den direkten Zugriff der Gewerkschaften gestärkt.

Bei den Gewerkschaften kann auf ähnliche Weise wie bei den Parlamentariern über die Verteilung der Aufsichtsrats-Plätze entschieden werden.

Das Stimmrecht einer Gewerkschaft wird auch gewichtet nach der Zahl ihrer Mitglieder.

Für die Zulassung zu dieser Mitbestimmung müssen Mindest-Standards erfüllt werden (z.B. zur inner-gewerkschaftlichen Demokratie).

4.3 Aufsichtsrats-Vorsitz

1. Wenn es keine 2/3-Mehrheit für eine(n) Aufsichtsrats-Vorsitzende(n) gibt, wird sie/er alleine von den Vertretern der Parlamentarier gewählt (sie sind die neutralste Gruppe); deren Anzahl sollte deshalb ungerade sein (wobei die Anzahl der Arbeitnehmer-Vertreter gerade sein sollte, vergleiche 4.4, 4.2).

2. Bei Stimmen-Gleichheit hat die/der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

Interessant ist diese Regelung für das Beispiel aus 4.2 ("Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen"): Die direkt von Gewerkschaften gewählten Arbeitnehmer-Vertreter können zusammen mit allen Parlamentarier-Vertretern eine Mehrheit haben.

(Alternativ-Regelung für eine solche Mehrheit: Die Zahl der direkt von Gewerkschaften gewählten Arbeitnehmer-Vertreter ist um eine Person größer als die Zahl der anderen Arbeitnehmer-Vertreter. Mit dieser Regelung können folgende Regelungen entfallen: die Regelung zum Aufsichtsrats-Vorsitz in 4.3, außerdem 4.4 .)

4.4 Verhältnis 5:5:5, 5:4:5 oder 5:6:5 im Aufsichtsrat

Für Arbeitnehmer ist eine gerade Anzahl von Aufsichtsrats-Plätzen praktischer, da ihre Stimmen noch mal aufgeteilt werden (siehe 4.2). Wenn das Verhältnis Anteilseigner:Arbeitnehmer:Parlamentarier statt z.B. 5:5:5 nun 5:4:5 oder 5:6:5 ist, macht das kaum einen Unterschied: Wenn Anteilseigner und Arbeitnehmer jeweils geschlossen gegeneinander stimmen, dann ist bei allen drei Alternativen die 3:2-Mehrheit der Parlamentarier-Vertreter entscheidend; zu beachten ist dabei der Wahlmodus der/des Aufsichtsrats-Vorsitzenden, welche(r) eine Zusatzstimme bei Stimmgleichheit hat. Die Verhältnisse 5:4:5 und 5:6:5 könnten mit jeder Neuwahl des Aufsichtsrats wechseln. Man kann auch das Verhältnis 5:5:5 anwenden, nur kann dann nicht jede Person das gleiche Stimmrecht haben.

5. Menschenrechte

Es wird ein Gremium gewählt, das bei Menschenrechts-Verstößen die Mitbestimmung einzelner Staaten verringern kann.

Genaueres Beispiel: Das Gremium besteht aus 15 Personen; alle 2 Jahre wird mit einfacher Mehrheit 1/3 der Personen für 6 Jahre hineingewählt. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über Menschenrechts-Angelegenheiten. Ein verurteilter Staat verliert pro Jahr bis zu 5% seines normalen Mitbestimmungs-Anteils. Ein größerer Teil kann abgezogen werden, wenn sich nach dem Menschenrechts-Gremium auch die parlamentarische Versammlung (4.1) dafür ausspricht: mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der einfachen

Mehrheit der Stimmen der "kleinen Staaten". Mitglieder der parlamentarischen Versammlung, die die Staatsangehörigkeit des betroffenen Landes haben, können keine Stimmen abgeben. Die Gremien-Mitglieder entscheiden nach ihren eigenen Wertvorstellungen; i.d.R. werden sie sich sicherlich orientieren an den verschiedenen internationalen Menschenrechts-Verträgen. Die Gremien-Mitglieder können auf Eigen-Initiative Entscheidungen treffen. Das Menschenrechts-Gremium sollte irgendwann abgelöst werden durch ein Menschenrechts-Gericht, welches gemäß sehr genauen Menschenrechts-Gesetzen die Mitbestimmungs-Anteile ohne Begrenzung verringern kann.

6. Durchsetzung

6.1 Europa: Diese Mitbestimmung kann nur funktionieren, wenn sie von mehreren wirtschaftlich bedeutenden Staaten zugleich eingeführt wird. Zum Kern dieser Staaten müssten die meisten Staaten der Europäischen Union (EU) gehören oder die USA. Wenn die meisten Staaten der EU zur Einführung dieser Mitbestimmung bereit sind, dann gibt es sicher auf der ganzen Welt Staaten, die interessiert sind mitzumachen.

6.2 Kunden: Die Kunden können Einfluss nehmen, indem sie

- a. Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, wenn es eine Wahl gibt zwischen großen Unternehmen;
- b. von diesen Unternehmen wiederum diese bevorzugen,
 - o deren Zulieferer (an Gütern und Dienstleistungen), sofern es große Unternehmen sind, zu einem möglichst großen Anteil auch diese Mitbestimmung haben.
 - o die bezüglich Sozialem, Menschenrechte und Ökologie mehr bieten.
- c. Was in b. bezüglich Zulieferer steht, gilt auch für große Zulieferer kleiner Unternehmen.

Eine Hilfe bei der Auswahl könnten **Ranglisten** und Bewertungen im Internet oder in Zeitschriften sein über Produkte, Hersteller, Händler und Dienstleister. Informationen hierfür über Zulieferer, Menschenrechte, Ökologie usw. können Medien und Organisationen gerade von **Parlamentarier-Vertretern** im Aufsichtsrat bekommen, denn

- o diese Informationen können politische Ziele der Parlamentarier und ihrer Parteien unterstützen; deshalb sind sie interessiert, Informationen weiterzugeben (besonders interessant: Unterschiede bei Aussagen bei den verschiedenen politischen Richtungen).
- o die Vertreter der Parlamentarier sind weniger geneigt als die der Anteilseigner, etwas zu verharmlosen oder zu verschweigen.
- o es ist naheliegend, dass die meisten internationalen partei-ähnlichen Gruppen Standards für ihre Informations-Arbeit entwickeln, was wiederum die Vergleichbarkeit der Aussagen aus verschiedenen Unternehmen erhöht.

6.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze:

Wenn viele Kunden Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, dann kann dies für Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze ein Argument sein, bei sich eine solche Mitbestimmung einzuführen.

Hierzu sind allerdings spezielle Regelungen notwendig. Das Drittel der Mitglieder im Aufsichtsrat, das besetzt wird von den Parlamentarier-Vertretern, kann nicht auf die übliche Weise ausgewählt werden. Statt dessen wäre folgende Regelung möglich:

Diese Mitglieder im Aufsichtsrat werden bestimmt durch Beauftragte der Parlamentarier aus Staaten mit diesen Mitbestimmungs-Gesetzen; Nichtregierungs-Organisationen (NGOs) haben dabei eine beratende Funktion.

Durch einen Beschluss der Hauptversammlung des Unternehmens wird diese Mitbestimmung in der Firmen-Satzung festgeschrieben.

Anhang:

A. zu 1.2 ("...existierenden Mechanismen in deutschen Unternehmen,...")

A.1 Bei der genannten Regelung ist noch zu ergänzen: Zu den Arbeitnehmer-Vertretern gehört auch ein(e) Vertreter(in) der Gruppe der leitenden Angestellten.

A.2 Ein Sonderfall ist die Montan-Mitbestimmung. Die Montanmitbestimmung gilt für große Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, sofern dieser Unternehmensbereich mindestens 20% ausmacht. Sie hat folgende Regelung:

Im Aufsichtsrat haben Anteilseigner und Arbeitnehmer gleich viele Stimmen, zusätzlich wird von beiden Gruppen gemeinsam eine "neutrale" Person gewählt.

Man könnte diese Regelung auf alle Unternehmens-Felder ausweiten.

Auch diese Regelung hat Nachteile gegenüber meinem Vorschlag:

- z.B. bei "Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen" (**vergleiche 4.3 und 4.2**). Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Durch die Montan-Mitbestimmung können diese schlechter verdienenden Arbeitnehmer und die Gesellschaft keinen Einfluss ausüben; durch meinen Vorschlag dagegen schon.
- Gesellschaftliche Interessen, die im Konflikt "Anteilseigner gegen Arbeitnehmer" nur nachrangige Bedeutung haben, werden nicht angemessen berücksichtigt.
- Sie ist kein Ausgangspunkt für eine globale demokratische Regulierung der Weltwirtschaft (**vergleiche hingegen 2.2**).

Zu ergänzen ist: Die "neutrale" Person wird laut Gesetz nicht völlig neutral gewählt; über eine Regelung, die zweimal über Gerichte geht, können die Anteilseigner alleine entscheiden.

B. alternativ: Regelung ohne internationale parlamentarische Versammlung

Die folgende Alternativ-Regelung soll zeigen,

- dass das Grund-Konzept auch ohne internationale parlamentarische Versammlung international funktioniert;
- anders ausgedrückt: dass das Grund-Konzept auch **ohne zentrales** internationales Vorverteilungs-Gremium international funktioniert.

Aufsichtsrats-Plätze der Gruppe "Bevölkerung" besetzen:

1. Es gibt in Aufsichtsräten großer internationaler Unternehmen die 3 gleichberechtigten Gruppen Anteilseigner, Arbeitnehmer und Bevölkerung. In einem Aufsichtsrat sind mindestens 15 Mitglieder, also mindestens 5 für die Gruppe Bevölkerung.

Gruppe Bevölkerung:

*Verschiedene politische Gruppen sollen gleichzeitig im gleichen Aufsichtsrat sein, also z.B. gleichzeitig konservative und sozialistische/sozialdemokratische. Die Gruppe Bevölkerung soll nicht durch Staaten vertreten sein, auch oppositionelle Gruppen müssen Einfluss haben. Im Aufsichtsrat sollen **nicht** nur Bevölkerungs-Vertreter aus der Region / dem Staat kommen, wo das Unternehmen seinen Hauptsitz hat; schließlich haben große internationale Unternehmen Auswirkungen in vielen Staaten/Gesellschaften.*

2. 2 (von mindestens 5) der Aufsichtsrats-Plätze der Gruppe Bevölkerung werden gewählt in einem regionalen oder nationalen demokratischen Gremium (z.B. Parlament oder parlamentarischer Ausschuss); dort wo ein Unternehmen seinen Hauptsitz hat.
3. Für die restlichen Aufsichtsrats-Plätze findet eine internationale Auslosung statt, nach der Auslosung können ausgeloste Aufsichtsrats-Plätze ausgetauscht werden.
Teilnehmer an der Verlosung sind politische Gruppen und Parteien; es können nationale Gruppen/Parteien sein oder internationale Zusammenschlüsse. Jede Politische Gruppe/Partei bekommt so viele Aufsichtsrats-Plätze, wie es ihrem Stimmenanteil entspricht. (Dieser Stimmenanteil beruht auf demokratischen Wahlen. Möglichkeiten hierzu gibt es verschiedene. Die vielleicht einfachste Möglichkeit (nicht die beste!): Jeder einzelne demokratisch gewählte Parlamentarier aus den nationalen Parlamenten aller beteiligten Staaten hat ein Stimmrecht, das er/sie an andere (z.B. an eine nationale Partei oder einen internationalen Parteien-Verbund) übertragen und zurückverlangen kann.)

4. Ergänzend:

Diejenigen Kandidaten, die gemäß "2." in einen Aufsichtsrat gewählt werden, kandidieren für eine derjenigen politischen Gruppen, die gemäß "3." an der internationalen Auslosung teilnehmen.

Jede erfolgreiche Kandidatur (gemäß "2.") bedeutet, dass eine politische Gruppe bei der internationalen Verlosung einen Aufsichtsrats-Platz weniger bekommt.

Hiermit werden politische Gruppen aus weniger entwickelten Ländern und kleinere politische Gruppen gerechter berücksichtigt; bei der Regelung gemäß "2." sind sie ja benachteiligt.

Abschließende Bemerkungen zu Anhang B: Ich selbst bevorzuge nicht diese Alternativ-Regelung. Ich bevorzuge die Regelung aus dem Haupttext, also die Regelung mit internationaler parlamentarischer Versammlung:

- Die Regelung mit internationaler parlamentarischer Versammlung hat zwar ein zentralistisches Element. Faktisch kann allerdings davon ausgegangen werden, dass regionale Wünsche bei den einzelnen internationalen politischen Gruppierungen/Parteien großes Gewicht haben: Z.B. werden bei Unternehmen mit

Stammsitz in Frankreich in den Aufsichtsräten viele Bevölkerungs-Vertreter aus Frankreich kommen.

- Bei einer Regelung mit internationaler parlamentarischer Versammlung können Aufsichtsrats-Plätze sehr gezielt besetzt werden. Dem kann sich die Alternativ-Regelung (aus diesem Anhang) nur durch höheren Regelungs-Aufwand annähern.
- Durch das Entscheidungs-Recht in einer einzigen wichtigen weltwirtschaftlichen Angelegenheit (siehe 4.1.2) hat die internationale parlamentarische Versammlung die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der nationalen Politiker, aufgrund der sie zu vielen Themen nationale Regierungen beeinflussen kann.

Es gibt hier also, im Gegensatz zur Alternativ-Regelung aus diesem Anhang, in diversen Wirtschafts-Angelegenheiten internationale demokratisch erfolgte Übereinkünfte mit echtem Einfluss; gleichzeitig besteht kein gesetzlicher oder vertraglicher Zwang auf Staaten, diese Übereinkünfte (die sich nicht beziehen auf die Besetzung von Aufsichtsräten) umzusetzen. Die Staaten sind also der internationalen parlamentarischen Versammlung bei all diesen Wirtschafts-Angelegenheiten **nicht** untergeordnet.

C. Ergänzende Regelungen zu 4.1

C.1 Was ist ein "kleiner Staat"? "Kleine Staaten" sind diejenigen Staaten einer Region die zusammen nicht mehr als 20% der Bevölkerung haben.

Ergänzende Regeln:

- Hat der größte "kleine Staat" einer Region eine größere Bevölkerung als die restlichen "kleinen Staaten" der Region, so ist er kein "kleiner Staat" mehr; Voraussetzung: Es gibt mehr als zwei "kleine Staaten" in der Region.
- Kein "kleiner Staat" einer Region hat mehr als 50% der Stimmen der "kleinen Staaten" einer Region.
- Gibt es in einer Region mit wenigen Staaten keinen Staat, der 20% oder weniger der Bevölkerung dieser Region hat (es gibt dort also keinen "kleinen Staat"), so werden in dieser Region nur Stimmen abgegeben für die in 4.1.1 genannten 80% der größeren Staaten.
- Die Parlamentarier aus den "kleinen Staaten" einer Region haben bei Abstimmungen, bei denen nur die Stimmen der "kleinen Staaten" zählen, die gleiche Stimmenzahl, wie die aus anderen Regionen (vor Abzügen wegen Menschenrechten, siehe 5.).

C.2 große Staaten:

- In einem Staat mit über 100 Millionen Einwohnern haben nicht die Parlamentarier des Staats-Parlaments das Recht zur Wahl der internationalen parlamentarischen Versammlung, sondern die Parlamentarier aus den Parlamenten der Regionen des Staates; diese Regionen dürfen auch nicht über 100 Millionen Einwohner haben.
- Bereits in 4.1.1 ist erwähnt: Staaten mit großer Bevölkerung haben maximal 10% der Stimmen.
- In C.3 c. steht geschrieben, wie aus einem großen Staat eine Groß-Region werden kann.

C.3 Groß-Regionen:

- a. Alle Regionen haben den gleichen Stimmen-Anteil (vor Abzügen wegen Menschenrechten, siehe 5.).
Ausnahme: Eine nach Bevölkerung besonders kleine Region hat nur das halbe Stimmrecht; näheres in e).
- b. Anfangs gibt es nur eine Region. Von dieser Region können sich weitere Regionen abspalten, dazu ist eine Entscheidung nötig mit $2/3$ der Stimmen aller und über $1/2$ der Stimmen aus den "kleinen Ländern". Man kann sich z.B. 4 Grund-Regionen vorstellen: Afrika, Amerika, Asien/Ozeanien (ohne Indien und China) und Europa.
- c. Regionen werden können auch große Staaten, die Untergliederungen haben mit großer Selbständigkeit und eigenen Parlamenten; die "kleinen" Untergliederungen werden mit den "kleinen Staaten" bezüglich der Abstimmung gleichgesetzt. Beispiel-Staat: Indien. Es ist eine Zustimmung nötig mit $2/3$ der Stimmen aller und über $1/2$ der Stimmen aus den "kleinen Staaten".
- d. Aus den bis zu 4 Grund-Regionen können bis zu 8 Regionen gemacht werden. Dadurch wird verhindert, dass große Staaten, die eine Region werden, ein zu großes Gewicht bekommen.
Ergänzende Regelungen:
 - Zunächst muss die parlamentarische Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen. In den Staaten, die keine Region sind, findet danach (gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur internationalen parlamentarischen Versammlung) eine Abstimmung statt: nötig sind eine $2/3$ - Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und eine einfache Mehrheit der Stimmen aus den "kleinen Staaten".
 - Bei weiteren Neu-Aufteilungen der Regionen gilt weiterhin die Stimm-Verteilung gemäß den bis zu 4 Grund-Regionen; dadurch wird eine Einigung über eine Aufteilung der Grund-Regionen erleichtert.
 - Eine neue Region kann entstehen aus Staaten aus mehr als einer Grund-Region.
- e. Eine nach Bevölkerung besonders kleine Region hat nur das halbe Stimmrecht. Dies könnte folgendermaßen geregelt werden:
Ist die Bevölkerung einer Region kleiner als 40% der kleinsten Grund-Region, so hat sie halbes Stimmrecht.
Bezüglich der in d) genannten 8 Regionen ist diese Region eine halbe Region.

C.4 Diese und andere Regelungen werden so festgelegt, dass sie nur geändert werden können mit einer doppelten $2/3$ -Mehrheit in der internationalen parlamentarischen Versammlung: $2/3$ aller Stimmen und $2/3$ der Stimmen aus den "kleinen Staaten". Der Spielraum für solche Änderungen werden festgelegt in einem Vertrag, der von den Staaten beschlossen wird.

D. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

Beim Eigentum sind bezüglich großer Unternehmen 2 Bereiche zu unterscheiden:

- der Besitz eines Anteils an einem Unternehmen ("vermögensrechtliches Element");
- das Recht, die Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen ("mitgliedschaftsrechtliche Befugnisse").

In einem Urteil zur Mitbestimmung hat das deutsche Verfassungsgericht in Zusammenhang mit §14 ("Eigentum,...") des Grundgesetzes folgendes geschrieben:

*"Hinsichtlich der Eigentumsgarantie sind jedoch im Wesentlichen nur die **mitgliedschaftsrechtlichen** Befugnisse der Anteilseigner betroffen, während das **vermögensrechtliche** Element des Anteilseigentums nicht berührt ist. Außerdem fällt der nur **wenig ausgeprägte personale Bezug** der Anteilsrechte in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bedeutung ins Gewicht"*

(Aus der Begründung eines Urteils von 1999 zur Montan-Mitbestimmung; siehe BverfG, 1 BvL 2/91 vom 2.3.1999, Absatz-Nr. 77, <http://www.bverfg.de>.)

Siehe auch ein Urteil von 1979 zum Mitbestimmungsrecht von 1976; BverfGE 50, 290 [341 ff.].

Dies ist auch auf Seite 3 in "Kollektives Arbeitsrecht, Unternehmensmitbestimmung" von Christian Rolfs, 4 Seiten, http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Rolfs/Begleitmaterial/SS_2002/Arbeitsrecht/10Juni.pdf.)

Michael Kox
info@mitbestimmung.info

Version vom 1.10.2004

Änderungen: www.mitbestimmung.info/aenderungen.htm

In anderen Sprachen:

Englisch: www.co-determination.info

Esperanto: www.mikox.de/esperanto/kundecidado